

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt und für Rechtsgeschäfte, die wir von Zulieferern oder Subunternehmern erbringen lassen.

2. Vertragsschluss

2.1. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

2.2. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

2.3. Alle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und uns sind schriftlich in dem Angebot und den jeweiligen anwendbaren Vertragsdokumente festgehalten. Mündliche Vereinbarungen werden schriftlich bestätigt. Die Schriftform wird durch Textform (Telefax, Brief, E-Mail) gewahrt.

2.4. Produktbeschreibungen, Darstellungen und Testprogramme sind Leistungsbeschreibungen, keine Garantien. Garantien bedürfen der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung.

2.5. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Dokumentationen etc. behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2.1 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

3. Liefer- und Leistungsumfang

3.1. Umfang und Inhalt der geschuldeten Lieferung und Leistung ergeben sich bei Hard- und Software-Lieferungen aus dem Angebot bzw. aus dem Software Lizenzvertrag,

bei Dienstleistungen, wozu auch u.a. Support bzw. Wartung gehören, aus dem jeweiligen Vertrag.

- 3.2. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Die Herstellergarantien Dritter bleiben hiervon unberührt. Gegenüber Herstellergarantien ist unsere Haftung subsidiär. Der Kunde ist jedoch nicht verpflichtet, den jeweiligen Hersteller vor uns gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
- 3.3. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 3.4. Wir sind zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 3.5. Werden wir an der Erfüllung unserer Vertragspflichten durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, gleichviel ob bei uns, unserem Vorlieferanten oder Subunternehmer eingetreten (z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Teile, Unterbrechung des Energiezuflusses etc.), so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Frist um die Dauer der Behinderung. Wird die Vertragserfüllung unmöglich, so werden wir von unserer Verpflichtung frei. Auch im Fall von Streik oder Aussperrung bei uns oder unserem Lieferanten bzw. Subunternehmer verlängert sich die Vertragserfüllungsfrist in angemessenem Umfang. Wird sie unmöglich, so werden wir von unseren vertraglichen Pflichten befreit.
- 3.6. Verlängert sich in den o. g. Fällen die Liefer- oder Leistungszeit um mehr als 4 Wochen, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen. Treten die vorgenannten Umstände bei dem Kunden ein, so gelten dieselben Rechtsfolgen auch für seine Annahmeverpflichtung.
- 3.7. Auf die genannten Umstände können wir uns oder kann sich der Kunde nur berufen, wenn der jeweils andere Vertragsteil unverzüglich unter Angabe der Gründe der Verzögerung und ihrer voraussichtlichen Dauer schriftlich benachrichtigt worden ist.
- 3.8. Bei Lieferung von Gegenständen geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung ab Werk oder Lager auf den Kunden über. Dies gilt

auch dann, wenn wir auf Wunsch des Kunden die Lieferung an seinen Geschäftssitz ausführen oder ausführen lassen. Schließt der Kunde eine Transportversicherung ab, ist er verpflichtet, uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche abzutreten, soweit diese sich auf die vom Kunden übernommene Sach- und Preisgefahr beziehen. Wir nehmen hiermit die Abtretung an.

4. Annahmeverzug

- 4.1. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 4.2. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.
- 4.3. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach dem gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt von Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1. Maßgeblich sind die in dem Angebot bzw. dem Vertrag niedergelegten Preise. Preisanpassungen sind möglich, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung ein die Dauer von 3 Monaten übersteigender Zeitraum liegt. Wir sind berechtigt, bei Dauerverträgen angemessene Preisanpassungen aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu verlangen. Darauf werden wir den Kunden einen Monat vor Inkrafttreten der Preiserhöhung hinweisen. Der Kunde kann der Preiserhöhung binnen vier Wochen schriftlich widersprechen. Macht er von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- 5.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht mit eingeschlossen. Sie wird am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

- 5.3. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das umseitig genannte Konto zu erfolgen.
- 5.4. Zumutbare Teillieferungen können gesondert abgerechnet werden. Dies gilt insbesondere für Aufträge, die aufgrund des Lieferumfangs oder auf Kundenwunsch in Teillieferungen erfolgen oder bei denen der Kunde den Zeitpunkt der Abholung der versandbereiten Lieferungen vorgibt.
- 5.5. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug von Skonti oder Rabatten zu zahlen.
- 5.6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, sofern seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Verpackung und Versendung

- 6.1. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

7. Mängelhaftung und Gewährleistung

- 7.1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Unverzüglich zu rügen sind auch etwaige Falschliefereien. Bei Software-Fehlern sind die Angabe der Programmfunktion und der Text der Fehlermeldung anzugeben und die Fehlerauswirkungen zu beschreiben. Der Kunde stellt alle zur Fehlerdiagnose erforderlichen Unterlagen und Daten zur Verfügung und unterstützt uns durch ausreichende kostenlose Bereitstellung von qualifiziertem Bedienungspersonal.
- 7.2. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach

dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Anwendung, mangelhafter Lagerung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht geeignet sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- 7.3. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 7.4. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffs Ansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- 7.5. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 7.6. Gewährleistung ist grundsätzlich nur in Systemen und/oder Komponenten zu erbringen, welche von uns geliefert oder installiert worden sind. Schlagen Fehler von anderen Komponenten durch, so ist die Fehlerbeseitigung dort Sache des Kunden. Hat der Kunde Eingriffe in unsere Leistungen vorgenommen, so sind wir zur Gewährleistung erst verpflichtet wenn - Art und Umfang des Eingriffs genau dokumentiert werden, - der Kunde nachweist, dass der festgestellte Fehler weder direkt noch indirekt auf seinem Eingriff beruht und - der Kunde sich schriftlich bereit erklärt, den Mehraufwand zu tragen, der möglicherweise durch seinen Eingriff auf unserer Seite entsteht.

- 7.7. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Ist nur ein Teil einer Lieferung mangelhaft, kann der Kunde nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn der verbleibende mangelfreie Teil der Lieferung nachweislich für den Kunden den vorgesehenen Verwendungszweck nicht erfüllen kann.
- 7.8. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren in zwölf Monaten, beginnend mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist oder bei uns zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden sowie bei Verlust des Lebens des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- 7.9. Sind wir aufgrund einer Fehlermeldung des Kunden tätig geworden, ohne dass ein Fehler nachgewiesen werden konnte oder hat sich herausgestellt, dass die Störung oder der Fehler auf kundenseitige Bedienungsfehler zurückzuführen ist, so sind wir berechtigt, für unsere Tätigkeit eine angemessene Vergütung unter Zugrundelegung der üblichen Honorarsätze zu verlangen.

8. Haftungsbeschränkungen, Schadensersatz

- 8.1. Die nachfolgenden Beschränkungen gelten für unsere vertragliche und außervertragliche (deliktische) Haftung sowie die Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsschluss. Die Beweislast für die eine Haftungsbeschränkung oder einen Haftungsausschluss begründenden Tatsachen obliegt uns.
- 8.2. Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit die Verletzung dieser wesentlichen Vertragspflichten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht ist.
- 8.3. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit wegen Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält. Für den Fall der Beschädigung, des Verlustes oder des Untergangs unserer Vorbehaltsware tritt der Kunde seine etwaigen Erstattungsansprüche gegen Dritte bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an.
- 9.2. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind dem Kunden nicht gestattet.
- 9.3. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

10. Bonität des Kunden

- 10.1. Falls der Kunde mit seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen – auch aus früheren Verträgen – in Verzug gerät, und deswegen eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse zu befürchten ist, die unseren Anspruch auf Zahlung gefährdet, sind wir berechtigt, die noch nicht gelieferte Ware zurückzuhalten, bis der Kunde die fälligen Forderungen bar bezahlt oder ausreichende Sicherheiten geleistet hat. Falls der Kunde dem nicht nachkommt, sind wir berechtigt, von dem Vertrag, soweit dieser noch nicht erfüllt ist, ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 10.2. Auch wenn der Kunde mit fälligen Zahlungen nicht in Verzug gerät, gilt § 10 Abs. 1, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die eine

wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden befürchten lassen, welche die Erfüllung des Vertrages seitens des Kunden gefährdet.

11. Rücktritt, Rücknahme von Lieferungen

11.1. Treten wir aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen vom Vertrag zurück und hat der Kunde die von ihm bezogenen Gegenstände an uns zurückzugeben, so ist er verpflichtet, eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 10 % des Nettovertragspreises für Hardware für jeden Monat der Nutzung zu zahlen. Die Zahlungspflicht ist auf maximal 50 % des Vertragspreises beschränkt.

11.2. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt.

11.3. Bei Nichtvorliegen eines Mängelhaftungssachverhalts ist die Rücknahme von Hardware ausgeschlossen, wenn das Siegel geöffnet wurden. Eine Rücknahme ist nur möglich, wenn sich die Ware im Originalzustand befindet.

12. Nutzungs- und Urheber-/Schutzrechte, Software-Nutzung

12.1. An Dokumentationen, Abbildungen, Kalkulationen und anderen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behalten wir uns unsere eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur mit unserer Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns, wenn uns ein Auftrag nicht erteilt werden sollte, unverzüglich herauszugeben.

12.2. Für die Überlassung von Nutzungsrechten an Software, einschließlich Updates, Upgrades, Releases, etc., gelten vorrangig die Lizenzregelungen der TRIALOG oder Dritter Software Hersteller. Bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung darf der Kunde die Software nur widerruflich nutzen. Für die Dauer eines Zahlungsverzuges des Kunden sind wir zur Ausübung des Widerrufsrechts berechtigt.

13. Geheimhaltung

13.1. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die von uns ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus den Umständen ergibt, nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 14.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 14.2. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 14.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag oder in Vertragsergänzungen wie z.B. Software-Lizenz-Vertrag oder Support-Vertrag, die Bestandteil dieses Vertrages sein können, schriftlich niedergelegt.

Vers. 1.0 vom 07.02.2017

Trialog-Medical GmbH & Co. KG

